

Die Gemeinde Türkensfeld erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBI S. 1763) diesen Bebauungsplan als Satzung

BEBAUUNGSPLAN AM WEIHERGRABEN

**EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAYERN**  
**Sg 801 - Planzentrale -**

## **Verfahrenshinweise:**

1. Der Gemeinderat von Türkental hat in der Sitzung vom 18.01.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 01.04.1983 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).

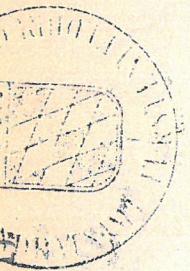
Türkental, den 21.04.86.

*W. Winkler*  
A. (Bürgermeister) (Wößel)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 a Abs. 2 BBau vom 18.03.1983 bis 03.04.1983 im Ortsbereich durch *W. Winkler* mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Gemeinde Türkental öffentlich ausgelegt.

Türkental, den 21.04.86.





3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung der Bemerkungen als gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 22.9.1985 bestimmt.

in der Gemeinde Türkenfeld offiziell ausgetragen.  
 4. Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.1985 den Bebauungsplan gemäß § 10  
 Türkenscheide (Wölfel) den 24.04.86.  
 1. Bürgermeister (Wölfel)

BauG als Satzung beschlossen.  
Turkenfeld, den 21.04.86.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat der Bebauungsplan mit  
Verfügung vom 29.05.1985 Nr. 11-610-116: 574  
gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständig-  
keitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförde-  
rungsgesetz vom 21.12.1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.  
*h. Wölfl*  
A. Bürgermeister (Wölfl)

Fürstenfeldbruck, den 9. 7. 86.  
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

John —

6. Die Genehmigung ist am : 21.04.1986. Ort: Ortsüblich d.  
Urh. Qm. gg. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Türkensfeld während der allgemeinen Dienststunden. Zu jeder Manns Einsicht bereit. Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 unterliegt die Rechtswirkung des § 155 a BBauG. Abs. 2 und des § 155 b BBauG wurde hingewiesen.

Turkenfeld, den 21.04.86.

1. Bürgermeister (Wahl)

### Pflanfertiger:

Türkenfeld, den 14.12.1982  
- - - - -  
14.6.1983 87 (5) 82 a (6)

### Textliche Festsetzungen

1. Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BBauNVO) festgesetzt. Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig. Für das Baugebiet 3 wird die Wohnnutzung gem. § 4 (2) 1. BauNVO ausgeschlossen.
2. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Nebengebäude (Garagen) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
3. Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldach auszuführen oder unter dem Dach des Hauptgebäudes mit unterzubringen (abgeschleptes Dach). Die durchschnittliche Traufhöhe darf 2,75 m über Gelände nicht überschreiten. Der Stauraum von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin muss mind. 5,50 m betragen. Werden Nebengebäude und Garagen entlang der Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn zusammengebaut, sind diese in Gestaltung und Höhe einander anzuleichen.
4. Die Höhenlage der Erdgeschoß-Fußbodenoberkante wird mit max. 0,30 m über gewachsenem Gelände festgesetzt.
5. Die längere Seite des Grundrisses ist parallel zum First zu legen. Für die Dacheindeckung sind ziegelrote Dachpfannen zu verwenden.
6. Die max. Kniestockhöhe beträgt bei der Geschoßzahl von I + D = 15m gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand.
7. Die max. Traufhöhe beträgt bei einer Geschoßzahl von I+D 4,50 m. Der Dachüberstand soll an den Giebel- und Längsseiten mindestens 80 cm betragen.
8. Einfriedungen sind als Hanichelzaun (senkrechter Lattenzaun) mit einer max. Höhe von 1 m über Oberkante Straße auszubilden. Der Sockel ist als Betonleistenstein mit max. 8 cm Höhe über dem Boden herzustellen. Hinter dem Zaun kann eine Laubhecke mit einer max. Höhe von 1,5 m angeordnet werden.
9. Für je 200 qm Grundstücksfläche ist ein geeigneter bodenständiger Laubbau (z.B. Spitz- u. Bergahorn, Hainbuche, Stieleiche, Eberesche) zu pflanzen. Alternativ können Obstbäume jedoch nur als Halb- oder Hochstamm in doppelter Dichte (ein Baum pro 100 qm Freifläche) gepflanzt werden.
10. Bei Schlaf- und Kinderzimmern sind alle Außen türen und Fenster mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 35 dB auszuführen.
11. Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,0 m Höhe unzulässig. Bäume mit einem Astansatz 2,5 m über Oberkante Straße sind zulässig.

### Bestandsangaben, Zeichenerklärungen und Hinweise

z.B.	1402	Grundstücksgrenze
		Flurstücksnr.
		Hauptgebäude, bestehend
		Nebengebäude, bestehend
		Vorschlag für die Teilung von Grundstücken
		entfallende Grundstücksgrenze
		Stromfreileitung mit Schutzstreifen
		Verlegung geplant
z.B.	③	Nr. des Bauraumes im Baugebiet
		Bachlauf

Erläuterung der Nutzungsschablone: z.B. Baugebietnummer

allgemeines Wohngebiet	WA	ID	Erd- und Dachgeschoß als Vollgeschoß
Grundfläche bzw. Grundflächenzahl	0,3	05	Geschoßfläche bzw. Geschossflächenzahl nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Gebäude sind gegen hohe Grundwasserstände zu sichern.

